

Übernahme von Gebühren und Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen und Kostenübernahme für Tagespflege

hier: Ausgabenentwicklung bei Leistungen nach dem SGB VIII, Auswirkungen des SGB II

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 2. Juni 2005

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen können Teilnahmebeiträge oder Gebühren erhoben werden (§ 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII). Der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

1. Entwicklung der Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Gebühren in Nürnberg nach dem SGB VIII

Dieser Ausschuss wurde anhand des Themas Armut und Krankheit bei Kindern in Nürnberg bereits darüber informiert, dass immer mehr Menschen in Nürnberg von Armut und ihren vielfältigen Auswirkungen betroffen sind (JHA vom 22. Juli 2004, TOP 6 und Band I des Sozialberichtes – Die soziale Lage in Nürnberg: Struktur und Entwicklung der Armut). Aus Sicht von Kindertageseinrichtungen finden wachsende Armut ihren Ausdruck darin, dass Eltern von Kindern mit erkennbarem Bedarf, ihre Kinder vom Mittagessen oder dem Hort mit der Begründung abmelden, sich diese Ausgaben nicht mehr leisten zu können. Derartige Entwicklungen spiegeln sich eben u. a. auch unmittelbar in steigenden kommunalen Aufwendungen bei der Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Gebühren wider. Die nachlassende wirtschaftliche Kraft privater Haushalte erfordert verstärkte Leistungen der Kommune, nachdem einerseits zunehmend (alleinerziehende) Eltern nicht mehr in der Lage sind, zumindest anteilig hierfür aufzukommen, oder neu zum Kreis der Anspruchsberechtigten dazustoßen. Andererseits gibt es in Nürnberg keine rückläufigen Zahlen von Kindern in Tagesbetreuung.

	2002	2003		2004	
Fallzahlen	4830	5379	+ 11,4%	5713	+ 6,2 %
Ausgaben	4.659.609 €	5.452.975 €	+ 17 %	6.637.285 €	+ 21,7 %

Die Prozentzahlen beziehen sich jeweils auf das Vorjahr.

Die Ausgaben in 2004 verteilen sich wie folgt:

Förderung in Krippen und Krabbelstuben: 235.582 €
Förderung in Kindergärten und Horten: 6.401.702 €

Der Umstand, dass die Ausgaben gegenüber der Entwicklung der Fallzahlen überproportional steigen, lässt sich zum einen aus einer Erhöhung der Gebühren bei verschiedenen Trägern erklären. Hier ist aber insbesondere in 2005 mit einem noch deutlicheren Anstieg zu rechnen, da sich viele Träger im Hinblick auf das neue Finanzierungsgesetz zu einer Erhöhung der Gebühren gezwungen sehen.

Zum anderen könnten die steigenden Ausgaben auch im Zusammenhang mit einer zeitlich ausgeweiteten Inanspruchnahme von Kinderbetreuung stehen, die gebührenwirksam wirkt.

Hinzu kommen Ausgaben für Tagespflege in Höhe von 443.913 €

2. Kostenwirkungen aus dem SGB II und dem SGB XII

Mit Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 wurden neue Einkommensgrenzen in der Sozialhilfe eingesetzt. Der bisherige Sozialhilferegelsatz wurde durch den neuen Eckregelsatz abgelöst. Dieser schließt Beihilfen, die in der Vergangenheit neben dem Regelsatz gewährt wurden mit wenigen Ausnahmen ein, so dass sich der Eckregelsatz ab dem 01.01.2005 um ca. 60 Euro auf 345 Euro erhöhte.

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus § 85 SGB XII und geht von einem Grundbedarf einer Familie in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes, sowie Familienzuschlägen in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes für den Ehegatten und jedes weitere zusammen lebende Familienmitglied aus. Für die Jugendhilfe ist in der Folge eine erhebliche Mehrbelastung bei der Übernahme von Gebühren zu erwarten, da

- durch die Anhebung der Einkommensgrenzen der Umfang der Anspruchsberechtigung steigen dürfte und damit
- insgesamt die Fallzahl Anspruchsberechtigter steigen dürfte.

Mit der Erhöhung des Eckregelsatzes wurde die vorangegangene Sozialhilfepraxis, zusätzliche pauschalierte einmalige Beihilfen zu gewähren, teilweise aufgehoben. In der Folge ist durch neue Einkommensgrenzen ein geringerer Anteil der Lebenshaltungskosten aus Einkommen zu bestreiten.

Gegenüber der vorangegangenen Systematik stellt sich der Anspruchsberechtigte im Hinblick auf eine mögliche Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren besser.

Bei der Bemessung der Höhe des Eigenanteils aus Einkommen haben die Jugendämter einen Ermessensspielraum. Die prozentuale Festlegung des Eigenanteils erfolgt analog den Sozialhilferichtlinien landesweit in einer Höhe von 50 % bis 70 %.

Beispielsweise wurden in Fürth bisher 60 % angesetzt, in Nürnberg 60 %, in Erlangen 50 %. Erlangen und Fürth haben eine Erhöhung der Eigenbeteiligung auf 70 % zum 01.01.2005 vorgenommen. Das Bayerische Landesjugendamt hält eine Erhöhung auf 70 % ebenfalls für eine Möglichkeit, um die sich ergebenden Kostenmehrungen für die Jugendhilfe teilweise zu kompensieren.

Bei einer höheren Heranziehung durch die Anhebung des Prozentsatzes der Eigenbeteiligung auf 70 % bleibt eine, nach den Bedingungen des Einzelfalles unterschiedliche Besserstellung der Betroffenen auf Grund der neuen Einkommensgrenzen.

Nach einer Beispielrechnung ergaben sich bei 5 unterschiedlich gelagerten Fällen in vier Fällen auch nach Erhöhung des Eigenbeteiligungssatzes von 60 % auf 70 % eine Besserstellung gegenüber dem derzeitigen Satz; in einem Fall bleibt die Erhöhung wirkungslos, da durch die Erhöhung des Bedarfes kein anrechnungsfähiges Einkommen mehr bleibt.

Beispielrechnungen

bisherige Berechnung	neue Berechnung mit 60%	neue Berechnung mit 70%	neue Berechnung mit 75%	neue Berechnung mit 80%
Fall 1				
Einkommen: 1.621,06 € ./.. Bedarf: <u>1.573,00 €</u> EK über Bed. 48,06 € davon 60% 29,00 €	Einkommen: 1.621,06 € ./.. Bedarf: <u>1.693,00 €</u> Bedarf höher als Einkommen Eigenanteil = 0	s.n.	s.n.	s.n.
Fall 2				
Einkommen: 2.138,50 € ./.. Bedarf: <u>1.628,00 €</u> EK über Bed. 510,50 € davon 60 % 306,00 €	Einkommen: 2.138,50 € ./.. Bedarf: <u>1.748,00 €</u> EK über Bed. 390,50 € davon 60% 234,00 €	EK über Bed. 390,50 € davon 70% 273,00 €	EK über Bed. 390,50 € davon 75% 292,00 €	EK über Bed. 390,50 € davon 80% 312,00 €
Fall 3				
Einkommen: 2.083,88 € ./.. Bedarf: <u>1.744,86 €</u> EK über Bed. 339,02 € davon 60 % 203,00 €	Einkommen: 2.083,88 € ./.. Bedarf: <u>1.864,86 €</u> EK über Bed. 219,02 € davon 60 % 131,00 €	EK über Bedarf 219,02 € davon 70 % 153,00 €	EK über Bed. 219,02 € davon 75% 164,00 €	EK über Bed. 219,02 € davon 80% 175,00 €
Fall 4				
Einkommen: 1.663,20 € ./.. Bedarf: <u>1.193,00 €</u> EK über Bed. 470,20 € davon 60 % 282,00 €	Einkommen: 1.663,20 € ./.. Bedarf: <u>1.313,00 €</u> EK über Bed. 350,20 € davon 60 % 210,00 E	EK über Bedarf 350,20 € davon 70 % 245,00 €	EK über Bed. 350,20 € davon 75% 262,00 €	EK über Bed. 350,20 € davon 80% 280,00 €
Fall 5				
Einkommen: 1.282,57 € ./.. Bedarf: <u>1.153,04 €</u> EK über Bed. 129, 53 € davon 60 % 77,00 €	Einkommen: 1.282, 57 € ./.. Bedarf: <u>1.273, 04 €</u> EK über Bed. 9,54 € davon 60 % 5,00 €	EK über Bedarf 9,54 € davon 70 % 6,00 €	EK über Bed. 9,54 € davon 75% 7,00 €	EK über Bed. 9,54 € davon 80% 7,00 €

Die Beispielrechnungen zeigen, dass sich der Anspruchsberechtigte, wenn überhaupt, so erst ab einer Erhöhung von mindestens 15 % des derzeitigen Prozentsatzes der Eigenbeteiligung schlechter stellt. Eine Erhöhung in diesem Umfang erscheint moderat und zumutbar und stellt angesichts der Entwicklung im Bereich der Gebührenübernahmen einen Beitrag zur Ausgabenbegrenzung dar.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat daher die Heranziehung des Eigenanteils unter Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss aus dem die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommen von 60 % auf 70 % gehoben. Diese Hebung entspricht den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes und der Handhabung in den Städten Erlangen und Fürth.

Die Hebung wird dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen

3. Gebührenübernahme für Kinderbetreuung als Leistung zur Eingliederung nach dem SGB II

Im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben sieht das SGB II neben anderen flankierenden Dienstleistungen in § 16 Abs. 2 als Ermessensleistung die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder vor.

Nach § 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind die kommunalen Träger zuständig für die Kinderbetreuungsleistungen. Landesrechtlich kommt in Bayern mit dem Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch (AGSGB) hinzu, dass gem. Art. 7 Abs. 3 die Bezirke zuständig sind für die Leistungen an

1. Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes und
2. Aussiedler und Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zu einer dauernden Unterbringung in einer Wohnung.

Die Zuständigkeit der kommunalen Träger für die Kinderbetreuungsleistungen beinhaltet zum einen das strukturelle Vorhalten entsprechender Angebote in allen Bereichen von Kinderbetreuung, also auch der Betreuung unter dreijähriger Kinder in Krippen oder Tagespflege. Hier werden sich auch neue Anforderungen an die zeitliche Erreichbarkeit von Angeboten richten, da die herkömmlichen Betreuungszeiten vielfach den Erfordernissen flexibler Arbeitszeiten etwa in Dienstleistungsberufen nicht gerecht werden. (siehe hierzu TOP Kinderbetreuung als flankierende Dienstleistungsmaßnahme zur Umsetzung von SGB II).

Zum anderen beinhaltet die Zuständigkeit der kommunalen Träger aber auch die Übernahme von Gebühren für ALG II Empfänger, wenn diese über die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes hinaus keine weiteren Einkünfte (etwa befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II) haben.

Die Übernahme der Gebühren, die Eltern bei der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II entstehen erfolgt über die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Derzeit lassen sich noch keine Aussagen darüber treffen, in welchem Umfang Kinderbetreuung in unmittelbarem Zusammenhang mit beruflichen Eingliederungsmaßnahmen entstehen. Bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden Gebührenübernahmeanträge und die daraus entstehenden Kosten seit In-Krafttreten des SGB II getrennt erfasst, so dass sich der Finanzaufwand, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem SGB II steht in einiger Zeit auch beziffern lässt.

Anders als bei Gebührenübernahmen, die nach den Vorschriften des SGB VIII erfolgen, werden hier die Zeiträume für die Gebührenübernahme analog den Leistungsbescheiden der Arbeitsgemeinschaft festgesetzt. Diese werden längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt und müssen dann bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert werden. Für die Sachbearbeitung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe lässt dies einen erheblichen Mehraufwand erwarten, da der Turnus, in dem Verlängerungsanträge zu bearbeiten sind vergleichsweise kurz ist.

Die Gebührenübernahme für Kinderbetreuung kommt in Betracht für Personen, die an einer Maßnahme zur Eingliederung in das Erwerbsleben teilnehmen und deswegen ihre Kinder in dieser Zeit nicht betreuen können. Solche Integrationsmaßnahmen sind z.B. Qualifizierungslehrgänge und Arbeitsgelegenheiten. Evtl. können auch 400-Euro-Jobs darunter fallen, wenn diese der Eingliederung in den Arbeitsmarkt förderlich sind.

Auch die Arbeitssuche (Sichtung von Stellenangeboten, Bewerbungen etc.) ist angemessen zu berücksichtigen. Hierfür wird ein pauschaler Betreuungsbedarf von wöchentlich 15 Stunden festgelegt, sofern sich nach Maßgabe der Eingliederungsvereinbarung nicht ein anderer Umfang ergibt.

Ob sich die Betreuung des Kindes/der Kinder im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung ergibt, richtet sich nach der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II), die zwischen dem ALG-II-Bezieher und dem persönlichen Ansprechpartner, bzw. Fallmanager bei der ARGE geschlossen wird. Ebenso erschließen sich Zeitraum und Umfang aus der Eingliederungsvereinbarung.

Beziehen beide Elternteile Arbeitslosengeld II, absolviert aber nur ein Elternteil eine Maßnahme wie oben beschrieben, werden keine Kinderbetreuungskosten für Krippen/Tagespflege und Mittagsbetreuung übernommen. Die Betreuung des Kindes kann hier über den Elternteil sichergestellt werden, der zuhause ist. Im gleichen Fall kommt eine Gebührenübernahme für den Besuch eines Kindergartens im Rahmen des SGB VIII unabhängig in Frage (Rechtsanspruch) und für den Besuch eines Hortes, soweit dies mit der Satzung für städtischen Horte im Einklang steht.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird zu gegebener Zeit berichten, wie sich Fallzahlen und Ausgaben bei der Kinderbetreuung im Rahmen des SGB II entwickeln.

In Abstimmung mit dem Finanzreferat schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, dass die Gebühren für Kinderbetreuung gem. § 16 Abs. 2 SGB II für ALG II Bezieher unter den oben dargestellten Voraussetzungen übernommen werden.

II. Beilagen

Keine

III. Beschlussvorschlag

siehe Beilage

IV. Herrn OBM

V. Herrn Ref. V

Am
Referat V